

Linz, am 22.02.2016

Betrifft: Gefahrenzulage für die Fahrt von und zu den Transitquartieren

An den
Fachausschuss b.d. LPD OÖ
4020 LINZ

Es ergeht hiermit der

Antrag

dass der Fachausschuss umgehend in Verhandlungen mit der LPD f. OÖ treten möge, damit der Anspruch auf „außerplanmäßige Gefahrenzulage“ für die Fahrt von und zu den Diensten bei den Transitquartieren zuerkannt wird. Dieser sei laut Mail der Dienstbehörde vom 13.02.2016 unter Berufung auf die Rechtsinformation zu GZ P6/17599/2014-PA nicht gegeben, obwohl diesbezüglich eine qualifizierende Außendienstverrichtung vorliegt.

Begründung

In der bezugnehmenden Rechtsinformation wird richtigerweise auf den Unterschied zwischen „exekutivem Außendienst“ und Außendienst an sich hingewiesen sowie auf den Umstand, dass nicht jeder Außendienst automatisch den Anspruch auf die besagte Vergütung gem. geltender Verordnung begründet. Dass die Dienstbehörde aber nunmehr daraus ableitet, dass die Fahrt von uniformierten und bewaffneten Exekutivbediensteten in einem Einsatzfahrzeug zum und vom Ort des Einsatzes per se keine gefahrengeneigte Außendienstverrichtung darstellt, ist nicht nachvollziehbar und widerspricht eindeutig geltender Judikatur.

Wie der Verwaltungsgerichtshof nämlich in seinem Erkenntnis zu GZ 92/12/0143 klar zum Ausdruck gebracht hat, ist die Verneinung der Wertung allfälliger sonstiger Zeiten (Anm.: wie Botendienste, reine Kontaktpflege und

dergleichen) als exekutiven Außendienst im Ergebnis nur dann berechtigt, **wenn bei Außendiensten solcher Art das ansonsten mit polizeilicher Tätigkeit typischerweise verbundene Einsatzrisiko ausgeschlossen werden kann.** Bei der in Frage stehenden Außendiensttätigkeit, kann dieses Einsatzrisiko nun aber mit Sicherheit nicht ausgeschlossen werden.

Dass die im Außendienst befindlichen Beamten nämlich auch während der Hin- und Rückfahrt zu den TQ gemäß ihren Dienstpflichten spontane Amtshandlungen und exekutivdienstliche Tätigkeiten durchzuführen haben/hätten, wird wohl niemand bestreiten.

Darüber hinaus ist gerade in Zusammenhang mit den hier angeordneten Langzeitdiensten (über 24 Stunden) auf die durch zahlreiche Studien belegte, außerordentliche Gesundheitsgefährdung hinzuweisen, die mit einer derartigen Belastung einhergeht, hinzuweisen. Diese besondere Gesundheitsgefährdung mit nachweislich schädigenden Auswirkungen auf die Gesundheit (aus diesem Grund ist ja die tägliche Höchstarbeitszeit mit 13 Stunden begrenzt) ist absolut außergewöhnlich und trifft spezifisch die besagten Exekutivbediensteten im Unterscheid zu den übrigen Beamten. Somit würde bereits dieser Umstand für sich allein genommen, den Anspruch auf Gefahrenzulage, als Abgeltung einer besonderen – konkret gegebenen – Gesundheitsgefährdung rechtfertigen.

Abschließend ist festzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof in diesem Zusammenhang grundsätzlich feststellt, dass - bei einer typologischen Durchschnittsbetrachtung - jeder Außendienst bei der Exekutive gegenüber dem Innendienst eine erhöhte Gefahreneigtheit mit sich bringt (GZ 2003/12/0217). Für den Anspruch auf eine erhöhte (zusätzliche) Vergütung einer besonderen Gefährdung ist ihm zufolge einerseits das Innehaben einer bestimmten durch organisatorische Merkmale besonders hervorgehobenen Verwendung und andererseits ein bestimmter Anteil an Außendienst maßgeblich. Bereits das Vorliegen einer dieser Fallgruppen ist ausreichend, um eine höhere Abgeltung in diesem Zusammenhang zu rechtfertigen (GZ 2005/12/0001).

In der gegenständlichen Fallkonstellation leisten typische Außendienstbeamte (im Bezug der erhöhten Pauschale stehend) unbestreitbar gefahreneigtheiten Außendienst, womit sogar beide Erfordernisse für die Zuerkennung dieser Vergütung erfüllt sind.

Es ergeht daher das Ersuchen um positive Erledigung im Sinne des Antrags.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Wagenthaler

Robert Neuwirth